

Landeshauptstadt Mainz

Kriterien für die Vergabe von städtischen Förderateliers an professionelle Künstlerinnen und Künstler

Unter dem Begriff „städtische Förderateliers“ werden sowohl Ateliers in Gebäuden verstanden, die sich im Besitz der Landeshauptstadt Mainz befinden, als auch Ateliers in Gebäuden, die sich in der Verwaltung der Landeshauptstadt Mainz befinden.

1. Auswahlgremium

Die Auswahl der Künstlerinnen und Künstler, die ein städtisches Förderatelier erhalten, trifft ein Auswahlgremium nach vorheriger öffentlicher Ausschreibung der zu vergebenden Atelierplätze.

Das Auswahlgremium ist wie folgt besetzt:

- zwei Vertreter/-innen des Kulturdezernats (der/die Kulturdezernent/-in und ein/-e weitere/-r sachverständige/-r Mitarbeiter/-in); der/die Kulturdezernent/-in ist zugleich Vorsitzende/-r des Auswahlgremiums
- zwei Vertreter/-innen des städtischen Beirats für Fragen der Bildenden Kunst (Kunstbeirat)
- die Sprecherin/der Sprecher der Ateliereinrichtung.

2. Kriterien für die Auswahl der Künstlerinnen und Künstler

Die Ateliers sollen an Künstlerinnen und Künstler vergeben werden, die ihren Lebens- und Arbeitsmittelpunkt in Mainz haben. Dies gilt insbesondere für alle im rechts- und linksrheinischen Mainzer Stadtgebiet Geborene oder seit mehr als drei Jahren hier Ansässige. Künstlerinnen und Künstler, die in der direkten Umgebung von Mainz wohnen, können bei der Vergabe berücksichtigt werden, wenn sie ihren künstlerischen Arbeitsmittelpunkt in Mainz haben.

Vorbedingung für die Berücksichtigung bei der Vergabe ist, dass der Künstlerin/dem Künstler kein privates oder angemietetes Atelier zur Verfügung steht. Ein eventuelles Verschweigen eines solchen Ateliers führt in jedem Fall zu einer sofortigen Kündigung des städtischen Ateliers.

Ateliers werden an hauptberufliche Künstlerinnen und Künstler vergeben (Vollzeit-tätigkeit).

Alt:

Studentinnen und Studenten, Lehrerinnen und Lehrer sowie Professorinnen und Professoren sind bei der Vergabe nicht zu berücksichtigen.

Neu:

Professionelle Künstlerinnen und Künstler, die auch in der Kunsterziehung und/oder Lehre tätig sind - sofern es sich um eine Existenz sichernde Nebenbeschäftigung/Beruflichkeit handelt - erfüllen die Kriterien für die Vergabe eines Förderateliers. Hauptberufliche Lehrerinnen und Lehrer und Professorinnen und Professoren mit vollem Stundendeputat sowie Studentinnen und Studenten sind nicht förderwürdig.“

Künstlerisch qualitative Aspekte werden durch das Auswahlgremium berücksichtigt.

Die soziale Lage der Künstlerinnen und Künstler kann bei der Auswahl berücksichtigt werden.

Künstlerinnen sind angemessen zu berücksichtigen.

Die verschiedenen Kunstrichtungen (Malerei, Bildhauerei, Grafik, Videokunst usw.) sollen jeweils nach den räumlichen Möglichkeiten berücksichtigt werden, um im Atelierhaus eine künstlerische Vielfalt zu garantieren.

Die Ateliers müssen aktiv genutzt und dürfen nicht als Abstellraum oder Wohnraum zweckentfremdet werden.

3. Mietbedingungen

Die Mietdauer beträgt zunächst drei + zwei Jahre. Nach drei Jahren prüft das Auswahlgremium anhand der Kriterien, ob der Künstlerin/dem Künstler eine Verlängerung des Mietvertrages um weitere zwei Jahre gewährt werden kann. Nach diesen zwei Jahren kann sich die Künstlerin/der Künstler erneut für eine Mietdauer von drei + zwei Jahren bewerben. Die Höchstmietdauer in einem städtischen Förderatelier beträgt zehn Jahre.

Eine Verlängerung über die zehnjährige Nutzungsdauer hinaus ist nur in Härtefällen nach eingehender Prüfung durch das Auswahlgremium und nach Zustimmung durch den Kunstbeirat und im Benehmen mit dem Kulturausschuss möglich.

Längere Abwesenheit (Studienaufenthalte; Arbeitstipendien usw.) führen nicht zu einer Verlängerung der Mietdauer.

Untervermietungen sind nicht möglich. Eine eventuelle Überlassung an andere Künstlerinnen/ Künstler bei längerer Abwesenheit sind mit dem Kulturdezernat abzustimmen und von diesem zu genehmigen.

Bei vorzeitiger Kündigung eines Atelierplatzes in einem doppelt genutzten Atelier soll auch die verbleibende Künstlerin/der verbleibende Künstler ein Mitspracherecht bei der Neubesetzung des Ateliers haben.

4. Inkrafttreten

Die Richtlinien wurden vom Kulturausschuss des Stadtrates am 1. April 1998 beschlossen, am 1. Mai 2009 redaktionell bearbeitet und durch Beschluss des Kulturausschusses am 24. August 2010 geändert.

Mainz, den 26. Oktober 2010

Marianne Grosse
Beigeordnete